

Die Wahl kann Deutschlands Wende sein

Nach der Bundestagswahl werden die Deutschen nun ohne ihre langjährige Kanzlerin auskommen müssen und wir alle fragen uns schon heute besorgt, was dann aus den alleingelassenen Bürgern werden soll. Haben wir uns nicht alle viel zu gern in den letzten 16 Jahren daran gewöhnt, dass man an Angela Merkel ein wenig die Eigenverantwortung abgeben kann? Eurokrise, Flüchtlingskrise, Finanzkrise, Terroranschläge, wachsender Antisemitismus und Spaltung der Gesellschaft: Merkel steuerte das Schiff mit Ruhe und Verlässlichkeit – und genau das ist es, was die Deutschen an ihren Regierungschefs so sehr schätzen. Sicherheit und Stabilität und das Gefühl dafür, dass jemand da ist, der sich auch in schweren Zeiten um einen kümmert. „Mutti“ eben.

Wir Deutsche sind mit dieser Einstellung in der Vergangenheit gut gefahren und die Parteien haben im Wahlkampf auch gezeigt, dass sie die deutsche Liebe zu entpolitierten Verhältnissen verstanden haben. Und es ist und bleibt ebenfalls wahr: Nie ging es uns so gut wie heute. Wer über die Landesgrenzen hinaus blickt, sieht Verhältnisse, die in vielen Fällen schlechter sind als in Deutschland. Die Biederkeit des Wahlkampfes hat dann auch vor allem die große Sorge der Kandidaten gezeigt, nur nicht anecken oder jemanden verschrecken zu wollen. Immer noch besser, als eine offene Diskussion über die Zukunft des Landes und die anstehenden Herausforderungen zu führen.

Beinahe erleichtert werden wir irgendwann nach der Bundestagswahl feststellen, dass die Politik der kommenden Koalition – welcher Farbkonstellation auch immer – sich hoffentlich konkret und mit Intensität um die Fragen kümmern kann, die für Deutschland, aber auch für uns Führungskräfte in den Unternehmen von Bedeutung ist: Beschleunigung der Digitalisierung und Vorantreiben der Technologisierung, Transformation der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit auf allen Ebenen und die Entwicklung eines passenden Rechtsrahmens für die neue Arbeitswelt, die in den Unternehmen „New Work“ genannt wird.

Auch die Pandemie und europapolitische Herausforderungen werden die Arbeit der kommenden Regierung in Beschlag nehmen. Gerade Digitalisierung und Arbeitswelt sind für Führungskräfte Themen, die uns schon heute beschäftigen und in Zukunft noch mehr fordern werden. Wir halten eine zentrale Bündelung der digitalen Kompetenzen für zwingend notwendig und meinen, dass ein Digitalvorbehalt für alle Gesetze sinnvoll ist, die Digitalfragen berühren, analog zum Finanzierungsvorbehalt des Finanzministeriums. Breitbandausbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung müssen für die neue Bundesregierung an oberster Stelle stehen.

Ebenso wichtig sind für uns die Antworten der nächsten Bundesregierung auf die Fragen nach der Transformation des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Wie gelingt eine nachhaltige, marktbasierende und innovationsorientierte Klima- und Energiewende? Was bedeutet dies für unsere Unternehmen in der Chemie- und Pharmaindustrie? Welche rechtlichen Auswirkungen hat die neue Arbeitswelt für Arbeit und Wahlen der Sprecherausschüsse? Darüber werden wir übrigens auf dem Sprecherausschusstag unseres politischen Dachverbandes ULA am 24. und 25. November 2021 diskutieren, zu dem ich alle Interessierten schon heute einladen möchte. Aufgaben gibt es genug – gehen wir sie einfach an.



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

VAA- Jahrbuch 2021: Was bringt der Green Deal für „Eurafrika“?

Wird Afrika zum Schicksalskontinenten für Europa? Sorgt der Green Deal für frischen Wind in den Beziehungen zwischen beiden Kontinenten? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das aktuelle VAA- Jahrbuch „Green Deal – Chance für EU und Afrika?“, das im September 2021 veröffentlicht wurde.

Ob die Herausforderungen nun geopolitischer, pandemischer oder wirtschaftlicher Natur sind, ob sie nun Migration oder Ressourcenknappheit heißen: Ohne Afrika wird Europa keine zukunftsträchtigen Antworten finden. Und welche Rolle wollen und können die chemisch-pharmazeutische Industrie und ihre Führungskräfte in diesem Spannungsbogen spielen?

Gegenwärtig ragt der Klimaschutz als Spitzenthema heraus. Ein fairer Interessenausgleich beider Kontinente ist dabei durchaus möglich. Allen voran beim European Green Deal, der nur durch Partnerschaften ein Erfolg wird. Ist er die große Chance für die EU und Afrika? Namhafte Autoren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beleuchten im Jahrbuch des VAA unterschiedliche Facetten des Themas, informieren über Entwicklungen in Afrika und stellen ihre Perspektive auf die Beziehungen und die gemeinsame Zukunft zwischen Europa und Afrika sowie deren Bedeutung für den Erfolg des Green Deals dar.

Zu Wort kommen unter anderem der Verband der Europäischen chemischen Industrie (CEFIC), der Verband der Chemischen Industrie (VCI) sowie Chemie- und Pharmaunternehmen wie BASF, Bayer, B. Braun, Beiersdorf, Boehringer Ingelheim und Merck.

Außerdem sind herausragende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft mit Gastbeiträgen und Interviews vertreten, darunter die Direktorin des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik und Professorin für Globale Nachhaltige Entwicklung an der Universität Bonn Anna- Katharina Hornidge, der Vorsitzende des Kuratoriums der Deutschen Afrika-Stiftung Dr. Prinz Asfa- Wossen Asserate, die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen und Bundesentwicklungsminister Gerd Müller.

Das Jahrbuch steht auf der [VAA- Website](#) zum freien Download zur Verfügung.

Kündigung: Arbeitnehmer müssen Krankheit im Zweifel nachweisen

Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, muss er im Zweifelsfall nachweisen, dass er tatsächlich arbeitsunfähig ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte am 8. Februar 2019 sein Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 gekündigt und dem Arbeitgeber eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt. Der Arbeitgeber verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung abdecke. Dagegen klagte der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht. Er sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-out gestanden. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun anders entschieden (Urteil vom 8. September 2021, Aktenzeichen 5 AZR 149/21). Das BAG verwies darauf, dass der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber erschüttert werden könne, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und gegebenenfalls nachweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Dies war aus Sicht der BAG-Richter hier der Fall.

Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar zum 22. Februar 2019 und der für den gleichen Zeitraum bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründe einen ernsthaften Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitnehmer hätte somit substantiiert darlegen und beweisen müssen, dass er tatsächlich arbeitsunfähig war. Da ihm dies nicht gelang, sei die Klage abzuweisen gewesen.

VAA- Praxistipp

Grundsätzlich hat eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor Gericht einen hohen Beweiswert. In bestimmten Fällen – zum Beispiel, wenn Arbeitnehmer immer an Montagen oder Freitagen oder stets vor oder nach einem Urlaub krank sind – können sich aber Zweifel ergeben, ob Mitarbeiter tatsächlich krank sind. Hat das Arbeitsgericht Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit, trifft den Arbeitnehmer eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast. Der Beweis für die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit kann zum Beispiel durch Vernehmung des behandelnden Arztes als Zeugen nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erbracht werden.

Steuernachzahlungen: Höhe des Zinssatzes ist verfassungswidrig

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat bekannt gegeben, dass es in zwei Verfahren die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von monatlich 0,5 Prozent (sechs Prozent im Jahr) auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen des Finanzamts für verfassungswidrig erklärt hat. Die Kläger hatten geltend gemacht, dass der gesetzliche Zinssatz im Vergleich zum viel niedrigeren Marktzinssatz für Geldanlagen stark überhöht sei, was die Finanzverwaltung bisher bestritten hatte.

Die Verfassungsrichter haben in ihren Beschlüssen vom 8. Juli 2021 (Aktenzeichen: [1 BvR 2237/14](#) und [1 BvR 2422/17](#)) die Höhe des in § 238 Absatz 1 Abgabenordnung festgelegten gesetzlichen Zinssatzes von monatlich 0,5 Prozent für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 als verfassungswidrig eingestuft. Das betrifft insbesondere die Einkommensteuer, aber auch die Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer et cetera.

Die Verzinsung von Steuernachzahlungen mit einem realitätsfernen Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf von 15 Monaten ab Ende des betreffenden Steuerjahres stellt für das Bundesverfassungsgericht eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern gegenüber jenen dar, deren Steuer bereits vorher vom Finanzamt endgültig festgesetzt worden ist und die deshalb keine Zinsen ans Finanzamt zahlen müssen. Diese Ungleichbehandlung sieht das Bundesverfassungsgericht für die Jahre 2010 bis 2013 als noch verfassungsgemäß an, ab dem Jahr 2014 aber nicht mehr. Vielmehr sei eine Verzinsung mit einem niedrigeren Zinssatz erforderlich.

Achtung: Diese Unvereinbarkeit der Verzinsung mit dem Grundgesetz umfasst umgekehrt auch die Erstattungszinsen, die das Finanzamt einem Steuerpflichtigen zahlt, der erst nach 15 Monaten seine Steuererstattung erhält.

Senkung des Zinssatzes ab 1. Januar 2019

Ein Wermutstropfen für Steuerpflichtige, die Nachzahlungen leisten mussten: Das Verfassungsgericht sieht die bisherige Vorschrift in der Abgabenordnung trotz ihrer Verfassungswidrigkeit nicht rückwirkend ab 2014 als nichtig an, sondern hat sie bis einschließlich 2018 für weiter anwendbar erklärt. Der bisherige Zinssatz gilt also letztmals für in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume. Das bedeutet, dass für Verzinsungen ab 1. Januar 2019 der Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nicht mehr vom Finanzamt angesetzt werden darf.

Wie geht es weiter?

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Steuergesetzgeber keinen konkreten Zinssatz vorgegeben, sondern diesen nur verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Diese muss sich dann rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstrecken und alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide erfassen.

Das Finanzamt muss also die Zinsen rückwirkend ab 2019 neu berechnen, sodass es bei Steuernachzahlungen zu einer teilweisen Zinserstattung an die Steuerpflichtigen kommen kann. Bei Steuererstattungen wird dagegen eine Rückzahlung der zu hohen Zinsen an das Finanzamt fällig. Steuerpflichtige, deren Zinsbescheide den vom Bundesfinanzministerium im Mai 2019 verfügten Vorläufigkeitsvermerk enthalten, können die gesetzliche Neuregelung einfach abwarten.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Neuer VAA- Vlog zu Versetzung und Degradierung

Womit müssen Arbeitnehmer bei einer Versetzung rechnen und was passiert, wenn diese mit einer Degradierung einhergeht? Welche Möglichkeiten haben Beschäftigte, wenn sie auf eine andere Position oder an einen anderen Ort versetzt werden? In der 15. Ausgabe des VAA-Videoblogs „[Alles, was recht ist!](#)“ gibt Rechtsanwalt Gerhard Kronisch im Auftrag des VAA Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Versetzungen und Degradierungen. Der erfahrene Fachanwalt für Arbeitsrecht und ehemalige VAA- Hauptgeschäftsführer erläutert das komplexe Thema kurz und verständlich. Dabei geht Kronisch auch auf die Frage ein, ob leitende Angestellte vor Versetzungen auf niedrigere Hierarchiestufen geschützt sind. Veröffentlicht wurde der Vlogbeitrag auf dem [YouTube- Kanal des VAA](#) sowie den VAA- Social- Media- Profilen auf [LinkedIn](#), [Xing](#) und [Facebook](#). Zusätzlich ist das dreieinhalbminütige Video auf der VAA- Website im Menüpunkt „[Rechtsberatung](#)“ eingestellt.

ULA veröffentlicht Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl

Die ULA, der politische Führungskräfteverband des VAA, hat anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl [Wahlprüfsteine](#) mit zentralen Anliegen und Forderungen zu den an die Parteien verschickt. Themenfelder der Wahlprüfsteine sind Soziale Marktwirtschaft, Arbeit, Chancengleichheit, Steuern, Soziales, Mitbestimmung, Industriestandort und Europa. Die Antworten der Parteien hat die [ULA](#) auf ihrer Webseite bereitgestellt.

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

24.09.21 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kommission Sprecherausschüsse

Veranstalter: VAA

Ort: Pullman Hotel Köln

28.09.21 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Kommission Betriebliche Altersversorgung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

29.09.21 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kommission Betriebsräte

Veranstalter: VAA

Ort: digital

30.09.21 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

Aktuelle Informationen gibt es auf [www.vaa.de/verband/ termine](http://www.vaa.de/verband/termine).

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Durchführung von Sprecherausschusswahlen

Im Frühjahr 2022 finden parallel zu den Betriebsratswahlen auch die Wahlen zu den Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten statt. Das Seminar richtet sich an die Verantwortlichen für die Durchführung von Sprecherausschusswahlen – Mitglieder von Wahlausschüssen, Sprecherausschussmitglieder oder Mitarbeiter von Personalabteilungen. Schritt für Schritt wird der komplexe Wahlprozess dargestellt. Die einzelnen Stufen der Wahlvorbereitung werden erläutert, zudem stehen praxisbezogene Tipps für eine zeit- und aufwandsparende Durchführung der Wahl und zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Mittelpunkt. Referent ist Christian Lange, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er berät in seiner täglichen Arbeit zahlreiche Sprecherausschüsse aus unterschiedlichen Branchen sowie leitende Angestellte bei rechtlichen Fragestellungen. Zudem referiert er regelmäßig auf Sprecherausschusstagungen und begleitete viele Wahlvorstände bei der Durchführung der letzten Sprecherausschusswahlen. Das Webseminar findet **am 2. November 2021 von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr** statt.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).